

Es müssen verschiedene Fälle betrachtet werden:

1. Zugekaufte(r) Trauben/Most/Wein aus Franken

- Herstellung von Qualitäts- und Prädikatswein Franken
- Herstellung von Landwein Main
- Herstellung von deutschem Wein, Perlwein, Schaumwein, Sekt, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

Zugekaufte(r) Trauben/Most/Wein aus Deutschland, aber nicht Franken

- Herstellung von deutschem Wein, Perlwein, Schaumwein, Sekt, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure
- Verschnitt in Landwein Main (maximal 15 %)
- Herstellung von Qualitätswein b. A. und Landwein anderer Gebiete nur von benachbarten Bundesländern (Ausnahme Baden - Zonenregelung, ab 2012 neue Produktspezifikationen beachten)
- Abfüllung/Verkauf (keine Weinbereitung) von Qualitätswein b. A. anderer Anbaugebiete

1. Trauben/Most/Wein aus EU, nicht aus Deutschland

- Herstellung von Wein aus der europäischen Gemeinschaft bzw. Wein aus ... (z.B. Italien)
- z. B. auch „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure aus Spanien, verperlt in Deutschland“

Es gilt generell, dass die Herabstufung auf Erzeugerebene möglich ist, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Was gilt es bei der Buchführung zu beachten?

Begleitdokument

Bei dem Zukauf von Wein sind entsprechende Begleitdokumente (erhältlich bei der zuständigen Lebensmittelüberwachung des Verkäufers) auszufüllen:

- 1 Exemplar begleitet die Ware
- 1 Exemplar verbleibt beim Verkäufer (5 Jahre)
- 2 Exemplare sind an die zuständige Behörde des Verkäufers zu senden (1 Exemplar bei Verkauf innerhalb eines bayerischen Landkreises)

à diese Behörde sendet ein Exemplar an die zuständige Behörde des Käufers bzw. das LGL

à beim Ausfüllen sind die jeweiligen Regelungen des Bundeslandes des Verkäufers zu beachten

Traubenernte - Weinerzeugungsmeldung

Bei Zukauf und Verkauf vor dem 20.11. ist ein Eintrag in die Traubenernte - Weinerzeugungsmeldung und das zugehörige Lieferantenverzeichnis vorgeschrieben. Bei einem Zukauf nach dem 20.11. bzw. nach der Abgabe der Traubenernte - Weinerzeugungsmeldung ist kein Eintrag bzw. Nachtrag notwendig.

Herbstbuch

Die Führung des Herbstbuchs ist verpflichtend für Betriebe, die Trauben ernten. Eine Ausnahme besteht, wenn direkt nach der Ernte ein Verkauf oder die Ablieferung der Trauben erfolgt. Jedoch müssen die entsprechenden Begleitdokumente und Geschäftspapiere dafür vorgehalten werden. Zugekaufte Trauben müssen nicht ins Herbstbuch eingetragen werden.

Das LGL empfiehlt, auch den Zukauf ins Herbstbuch einzutragen, da dann der ausführlichere Eintrag ins Weinbuch bis 15.12. ausgesetzt werden kann.

Weinbuch

Die Führung eines Weinbuchs ist verpflichtend für alle Erzeugnisse. Es kann jedoch bis 15.12. durch ein vollständiges Herbstbuch ersetzt werden. Auch Zukauf muss entsprechend eingetragen werden!

Die Fristen für die Eintragung önologischer Verfahren sind zu beachten!

Was muss bei der Herstellung und Kennzeichnung von einfachem Deutschen Wein, Perlwein, Schaumwein, Sekt etc. beachtet werden?

Herkunft:

Trauben, Most oder Wein müssen zu 100 % aus Deutschland stammen.

Gesamtalkohol nach Anreicherung:

- Weißwein: max. 11,5 % vol (Weißwein aus Anbaugebiet Baden: max. 12,0 % vol)
- Rotwein: max. 12,0 % vol (Rotwein aus Anbaugebiet Baden: max. 12,5 % vol)

à Diese Regelung gilt ebenfalls für Landweine.

Werden Weine mit einem Gesamtalkoholgehalt von über 11,5 % vol (Weißwein) bzw. über 12,0 % vol (Rotwein) zugekauft (Ausnahme Weine aus Baden), so dürfen diese ausschließlich als Qualitätswein des bestimmten Anbaugebiets aus dem sie stammen in Verkehr gebracht werden (z.B. QbA Rheinhessen).

Zu beachten ist hierbei:

- Der Betrieb muss sich von der zuständigen Prüfstelle eine Betriebsnummer erteilen lassen.
- Der Betrieb muss abklären, ob die Analysen eines fränkischen Labors anerkannt werden.

- Der Betrieb darf bei Weinen nicht benachbarter Bundesländer nur nachgelagerte Verfahren, welche nicht zur Weinbereitung gehören (z.B. Schwefelung) in Franken durchführen.
- Die speziellen Betriebsangaben (Erzeugerabfüllung, Weingut etc., siehe unten) dürfen nicht verwendet werden.

Weiterhin muss beachtet werden, dass sich eventuell die bereits dargestellte allgemeine Erlaubnis zur Herstellung von Qualitätswein benachbarter Anbaugebiete in Abhängigkeit von den jeweiligen Produktspezifikationen ändern wird.

Alkohol-Restzucker-Verhältnis

à Es ist kein Alkohol-Restzucker-Verhältnis vorgegeben (Landwein darf den zulässigen Wert für halbtrocken nicht übersteigen).

Es sind alle önologischen Maßnahmen zulässig, welche auch bei einfachem Wein, Perlwein, Schaumwein, Sekt etc. aus den Rebflächen vor Ort zulässig sind.

Rebsortenangabe

bis inkl. Jahrgang 2010 (Abb.1):

Die Angabe einer Rebsorte ist prinzipiell möglich, aber die Verwendung von allen Rebsorten, die mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben verwechselbar sind, z.B. Spätburgunder, Weißburgunder, Blaufränkisch, Rheinriesling, ist untersagt.

Die Kennzeichnung von Synonymen dieser Keltertraubensorten, z.B. Pinot Noir oder Lemberger, ohne geografischen Bezug ist möglich.

Bei Nennung einer Rebsorte gilt die 85%-Regel, bei der Nennung mehrerer Rebsorten die 100%-Regel.

ab dem Jahrgang 2011 (Stand 26.05.2011, Verordnungsentwurf zur Änderung WeinV) (Abb. 2):

Zusätzlich zu den genannten Rebsorten wird die Nennung der folgenden Rebsorten bei deutschen Wein ausgeschlossen: Silvaner, Riesling, Müller-Thurgau, Bacchus, Kerner, Traminer, Scheurebe, Rieslaner, Scheurebe, Elbling, Dornfelder, Domina, Schwarzriesling, Portugieser, Trollinger, Gutedel.

Hier ist auch die Angabe der Synonyme ausgeschlossen. Bei Schaumwein und Qualitätsschaumwein ist die Angabe weiterhin möglich. Die 85%- und 100%-Regeln gelten ebenfalls.

Jahrgangsangabe:

Die Angabe eines Jahrgangs ist zulässig (85%-Regel)

Engere geografische Angaben:

Die Angabe einer engeren geografischen Einheit als Deutschland ist generell nicht zulässig.

Geschmacksangaben:

Die Geschmacksangaben -trocken, halbtrocken, lieblich, süß- sind zulässig. (*Bitte beachten.* Bei Landweinen sind in der Regel nur die Geschmacksbereiche trocken und halbtrocken zulässig.)

Spezielle Angaben zum Betrieb:

Spezielle Angaben wie z. B. Weingut, Weinbau, Schloss, Winzer, Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung etc., sind bei einfachem Deutschen Wein, Perlwein, Sekt, etc. nicht möglich. Daher müssen bei der Verwendung dieser Begriffe in Weinkarten bzw. Angebotslisten, Zukaufsweine eindeutig als solche gekennzeichnet werden (siehe unten).

Diese Regelung gilt generell für alle Zukaufsweine, auch bei Zukauf aus Franken!

Die Verwendung der traditionellen Begriffe „Federweißer“ (ohne Nennung einer gültigen geografischen Angabe) und „Weißherbst“ (bei einfachen Weinen) ist nicht zulässig. Ebenfalls ist die Angabe „Qualitätswein“ oder „Landwein“ ohne den Zusatz eines entsprechenden Landwein- bzw. bestimmten Anbaugebietes verboten.

Wurde eine Phantasiebezeichnung beim bisherigen Verkauf für einen bestimmten Qualitätswein Franken oder Landwein Main verwendet, so kann dieser Name bei Zukaufswein aus anderen Gebieten nicht verwendet werden.

Eine Abfüllung von Deutschem Wein im Bocksbeutel ist nicht zulässig.

Generell gilt: Eine mögliche Irreführung des Verbrauchers ist verboten!

Kenntlichmachung von Zukauf in der Angebots- /Preisliste

Wenn ein Winzer auf seiner Preisliste die geschützten Betriebsangaben (Winzer, Weingut, etc.) verwendet, so sind alle seine Weine, für welche diese Bezeichnung nicht gilt entsprechend kenntlich zu machen. Dies kann z.B. durch Markierung der betreffenden Weine (hier „*“) und einem sichtbarem Vermerk am Seitenende „*Diese Weine von befreundeten Winzern aus der Pfalz bieten wir Ihnen zur Abrundung unseres Sortiments an.“ geschehen. Es ist ebenfalls vorstellbar, dass diese Weine separat aufgeführt werden z. B. in der Form: “Zur Abrundung unseres Sortiments - Weine von befreundeten Winzern aus der Pfalz:“ gefolgt von der Aufzählung der Weine. Nicht zulässig sind Angaben aus denen der Verbraucher/Kunde nicht klar erkennen kann, für welche Weine die spezielle Betriebsangabe z.B. „Weinbau“ gilt (z.B. der alleiniger Hinweis „Unser Sortiment besteht aus Weinen unseres Weingutes und zur Abrundung aus Weinen von befreundeten Winzern aus der Pfalz“ ist nicht ausreichend).